

R e g u l a t i v
für
NOTIERUNGEN
durch die
Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien

Am 16. Dezember 2020 in der Börsekammersitzung beschlossen und
mit 1. Jänner 2021 in Kraft gesetzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

REGULATIV

für Notierungen durch die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien

Gültig ab Jänner 2021

Präambel:

Preisnotierungen sind eine der zentralen Aufgabenstellungen für die Produktenbörse gem. Statuten der Börse und Produktenbörsengesetz. Die Bedeutung dieser Marktinformationen beschränkt sich nicht nur auf die Förderung der Transparenz am lokalen Markt, sondern erfüllt auch Informationspflichten gegenüber Behörden der Europäischen Union. Bei der Ermittlung von Preisen wird nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

- Notierungen erfolgen ausschließlich für Produkte, die für den Börsehandel vorgesehen sind.
- Notierungen stellen ein möglichst realistisches Abbild des Marktgeschehens dar.
- Preise werden grundsätzlich nur für Vertragsabschlüsse aus der Vergangenheit veröffentlicht.
- Notierungsanträge werden im Rahmen der Möglichkeiten durch den zuständigen Ausschuss der Börsekammer geprüft (Kontraktvorlage, mehrere Anträge, Einschätzung durch die Mitglieder des Notierungs-Ausschusses).
- Notierungen erfolgen ausschließlich auf Basis des vorliegenden Regulativs

§ 1 Konstituierung des Notierungs-Ausschusses:

(1) Die Mitglieder des Notierungs-Ausschusses werden gem. Geschäftsordnung der Börse bestellt.

(2) Die Mitglieder des Notierungs-Ausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter. Sind der Vorsitzende und beide Stellvertreter an der Ausübung ihrer Funktion verhindert, so gehen ihre Agenden an das auf Grund seiner Funktionsdauer rangälteste Mitglied des Ausschusses über. Unter den Mitgliedern mit gleicher Funktionsdauer entscheidet das Lebensalter.

§ 2 Grundlagen der Funktion des Notierungs-Ausschusses:

(1) Notierungssitzungen erfolgen an jedem Börsetag zu dem vom Börsepräsidenten bekannt gegebenen Zeitpunkt und Ort.

(2) Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Preisermittlung obliegt dem Börsekommissär. Zu diesem Zweck ist dem Börsekommissär auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, die in Zusammenhang mit der Sitzung des Notierungs-Ausschusses stehen, Einschau zu gewähren. Dies gilt auch für die Informationen, welche vom Börsesekretär vertraulich zu behandeln sind (schriftliche Notierungs-Anträge).

(3) Der Notierungs-Ausschuss ist bei Anwesenheit von zumindest 6 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, beschlussfähig.

(4) Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 3 Einreichung von Notierungs-Anträgen:

Notierungs-Anträge können wie folgt eingebracht werden:

- a) Mündlich durch die Mitglieder des Notierungs-Ausschusses während der Notierungssitzung.
- b) Schriftlich durch Mitglieder der Produktenbörse. Derartige Anträge müssen in schriftlicher Form (im Sinne des § 46 der BU) an den Börsesekretär adressiert werden und bis spätestens 12.00 Uhr am jeweiligen Notierungstag im Börsesekretariat einlangen. Diese Notierungsanträge werden vertraulich behandelt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Notierungs-Ausschusses wird der Börsesekretär dem Vorsitzenden die Unterlagen zu dem jeweiligen Antrag in anonymisierter Form vorlegen.

Schriftliche Notierungsanträge müssen folgende Mindestangaben enthalten:
Genauere Produktbezeichnung im Sinne des Kursblattes der Börse für landwirtschaftliche Produkte, vereinbarte Qualitätskriterien, kontrahierte Menge, Vertragspreis, Parität und Liefertermin.

§ 4 Grundlage von Notierungs-Anträgen:

(1) Preisangaben basieren auf Verträgen auf Großhandelsebene (Verkauf an bzw. Aufkauf durch Verarbeiter/ Exporteure) über die Lieferung von börsenfähiger Ware in Euro pro metrischer Tonne. Preisangaben, die auf Preisableitung von Warenterminbörsen basieren, werden mit dem entsprechenden Schlusskurs vom Vortag der Notierungssitzung bewertet. Preisangaben, die auf Notierungen von Warenbörsen referenzieren, werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Verträge wurden in der der Preisermittlung vorangegangenen Woche rechtsgültig abgeschlossen und umfassen eine für das jeweilige Produkt maßgebliche Menge (bei Getreide mindestens 100 Tonnen).

(3) Die vertraglich vereinbarte Qualität steht im Einklang mit der im Kursblatt angeführten Produktdefinition und der Mindest- oder Basisqualität. Davon abweichende Qualitätsvereinbarungen werden durch entsprechende Preiszu- oder -abschläge berücksichtigt, in der Notierungszeile ausgewiesen oder der Notierungs-Antrag nicht berücksichtigt.

(4) Die im Kursblatt gelisteten Preise beziehen sich bei Getreide im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende Juni auf die jeweilige Ernte in diesem Zeitraum, ebenso bei Feldfrüchten der Herbsternste im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende August. Sollten andere Erntejahre betroffen sein, ist dies in der Notierung anzumerken.

(5) Der vertraglich vereinbarte Lieferzeitraum ist „prompt“. Bei späteren Lieferungen wird ein marktüblicher Report berücksichtigt (bei längeren Zeiträumen wird der durchschnittliche Zeitraum zur Berechnung herangezogen), der Lieferzeitraum in der Notierungszeile ausgewiesen oder der Notierungs-Antrag nicht berücksichtigt. Als üblicher Lieferzeitraum wird das laufende und das darauf folgende Getreidewirtschaftsjahr erachtet. Notierungs-Anträge für darüber hinaus gehende Lieferungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Die vertraglich vereinbarte Parität ist „Verladestation Großraum Wien“. Bei entfernteren Abgangsstationen oder anderen Paritäten werden marktübliche Logistikkosten berücksichtigt, die abweichende Parität in der Notierungszeile ausgewiesen oder der Notierungs-Antrag nicht berücksichtigt.

(7) Die vertraglich vereinbarte Währung ist Euro; andernfalls werden Fremdwährungen zur Umrechnung mit dem Tageskurs des Abschlusses angesetzt.

§ 5 Zulässige Notierungs-Anträge:

(1) Mündliche Notierungs-Anträge bzw. schriftliche, welchen ein Vertrag beigelegt wird, sind in der Notierungssitzung zwingend zu behandeln, sofern alle übrigen Voraussetzungen des Regulativs erfüllt werden.

(2) Schriftliche Notierungs-Anträge, welchen kein Vertrag beigelegt wurde, werden in der Notierungssitzung nur unter der Voraussetzung behandelt, dass zu dem jeweiligen Produkt/Lieferzeitraum/Erntejahr ein weiterer schriftlicher Antrag eingelangt ist, oder während der Sitzung ein mündlicher Antrag eingebracht wird.

§ 6 Ablauf der Notierungssitzung:

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und ruft zu sämtlichen Produkten des Notierungsblatts Notierungs-Anträge ab. Schriftlich eingereichte Anträge, die zu berücksichtigen sind, werden durch den Börsesekretär verlesen. Die Notierung ergibt sich aus dem Preisband aller angenommenen Anträge.

(2) Der Vorsitzende achtet darauf, dass bei der Preisermittlung sämtliche Preisinformationen (schriftliche und mündliche) angemessene Berücksichtigung finden.

(3) Die Ausschussmitglieder sind zur Mitwirkung an der Preisermittlung verpflichtet. Sie haben ihre Marktkenntnisse wahrheitsgetreu mitzuteilen.

(4) Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, die Vorlage der den Notierungsanträgen zugrunde liegenden Verträge möglichst in anonymisierter Form an den Vorsitzenden zu beantragen. Sowohl schriftliche als auch mündlich eingebrachte Anträge, zu welchen auf Verlangen eines Ausschussmitglieds in der Sitzung keine Verträge beigelegt werden können, dürfen bei der Preisermittlung nicht berücksichtigt werden.

(5) Jedes Ausschuss-Mitglied hat das Recht, Einspruch gegen vorgelegte Notierungs-Anträge zu erheben. Dieser Einspruch ist zu begründen und muss entsprechend protokolliert werden.

(6) Nach Antrag auf Vorlage des Vertrags oder Einspruch gegen einen Notierungs-Antrag stellt der Vorsitzende Vertrags-Bestandteile, die von den Standard-Bedingungen des Notierungsblatts abweichen, zur Diskussion durch die Mitglieder des Notierungs-Ausschusses. Abweichende Bedingungen werden durch Preiszu- oder -abschläge korrigiert, in einer neuen Zeile am Notierungsblatt ausgewiesen oder der Notierungs-Antrag wird nicht berücksichtigt.

(7) Kann über strittige Notierungs-Anträge kein Einvernehmen erzielt werden, bringt der Vorsitzende den Antrag zur Abstimmung durch die Ausschuss-Mitglieder.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht:

(1) Der Börse-Kommissär und der Vorsitzende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht über die ihnen vorgelegten Verträge.

(2) Der Börsesekretär unterliegt der Verschwiegenheitspflicht über Einzelheiten aus den ihm vorliegenden anonymen Anträgen und ist verpflichtet, sämtliche schriftliche Unterlagen sowie Verträge zu verwahren und nach der jeweiligen Ausschusssitzung zu archivieren.

§ 8 Dokumentation:

(1) Über jede Sitzung des Preisermittlungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von sämtlichen Ausschuss-Mitgliedern und vom Börsekommissär und/oder dessen Stellvertreter sowie vom zuständigen Angestellten der Produktenbörse zu unterfertigen ist.

§ 9 Veröffentlichung:

(1) Das endgültige Ergebnis der Preisermittlung ist unverzüglich zu veröffentlichen (Internet und Kursblatt).